

Entwurf

Vorblatt

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) vom 19. Mai 2010 (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13, ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 61) ist in deutsches Recht umzusetzen. Durch die vorliegende Gesetzesänderung werden die erforderlichen Verordnungsermächtigungen geschaffen.

B. Lösung

Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Verordnungsermächtigungen. Darüber hinaus wird eine ab 2019 bzw. 2021 geltende Grundpflicht zur Errichtung von Neubauten als Niedrigstenergiegebäude im Energieeinsparungsgesetz verankert.

C. Alternativen

Wegen der europarechtlichen Umsetzungspflicht ist die Schaffung der erforderlichen Verordnungsermächtigungen unabdingbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Gesetzesänderung keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E3. Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

Bund, Ländern und Gemeinden entsteht durch die Gesetzesänderung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Gesetzesänderung keine Kosten.

Auf Grund der Gesetzesänderung sind Einzelpreisanpassungen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Entwurf
eines
Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes *)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Das Energieeinsparungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zu errichtende Niedrigstenergiegebäude

(1) Wer nach dem 31. Dezember 2020 ein Gebäude errichtet, das nach seiner Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden muss, hat das Gebäude, um Energie zu sparen, als Niedrigstenergiegebäude nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung zu errichten. Für zu errichtende Nichtwohngebäude, die im Eigentum von Behörden stehen und von Behörden genutzt werden sollen, gilt die Pflicht nach Satz 1 nach dem 31. Dezember 2018. Ein Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden. Die §§ 1 und 2 bleiben unberührt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13, ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 61). Die Bezugnahmen im Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 1. September 2005 bzw. 28. März 2009 (BGBl. I S. 2682 bzw. S. 643) auf die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gelten als Bezugnahmen auf die in dem vorhergehenden Satz genannte Richtlinie 2010/31/EU.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden zu regeln, denen zu errichtende Gebäude genügen müssen.

(3) Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung nach Absatz 2 vor dem 1. Januar 2019 zu erlassen.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Inspektion“ die Wörter „einschließlich Inspektionsberichten, die Berechtigung zur Durchführung von Inspektionen sowie die Anforderungen an die Qualifikation der inspizierenden Personen“ eingefügt.

3. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ gestrichen und nach dem Wort „Gebäudeteils“ ein Komma sowie die Wörter „eines Bauteils“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden das Wort „begleitende“ gestrichen und das Wort „kostengünstige“ durch das Wort „kosteneffiziente“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „zugänglich zu machen“ durch die Wörter „vorzulegen oder zu übergeben sowie Angaben aus Energieausweisen in Immobilienanzeigen in kommerziellen Medien, insbesondere bei Verkauf- und Vermietung, zu nennen“ ersetzt.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Aushang von Energieausweisen in Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr und die Art der Gebäude,“.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Energieausweise und die Angaben aus den Energieausweisen, die auf Grund einer Verordnung nach Satz 2 Nummer 6 in Immobilienanzeigen in

kommerziellen Medien genannt werden müssen, dienen lediglich der Information.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „vorbehaltlich des Absatzes 3“ die Wörter „sowie des § 7b“ eingefügt und die Angabe „§§ 1, 2 und 5a“ durch die Angabe „§§ 1 bis 2a und § 5a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 1 bis 2a“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Bundesregierung wird“ die Wörter „vorbehaltlich des § 7b“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 1 bis 2a“ ersetzt.

5. In § 7a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 sowie 2 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie § 2a“ ersetzt.

6. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art und das Verfahren der Kontrolle von Energieausweisen und von Inspektionsberichten über Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 zu regeln. Die Vorgaben können sich insbesondere beziehen auf

1. Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Kontrolle,
2. Regelungen zur Erfassung von Energieausweisen und Inspektionsberichten, insbesondere hierfür erforderliche Mitteilungspflichten, Pflichten zur Beantra-

gung und Verwendung von Registriernummern und Bestimmungen über die Zuteilung von Registriernummern, und

3. Pflichten zur Aufbewahrung und Herausgabe von Energieausweisen und Inspektionsberichten einschließlich der bei der Erstellung erhobenen, gespeicherten und genutzten Daten zur Durchführung der Kontrolle.

Zur Ermöglichung der Durchführung der Kontrolle dürfen in der Rechtsverordnung nach Satz 1 Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, getroffen werden. Im Übrigen können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 Vorgaben zu Berichtspflichten der Länder über die Durchführung der Kontrolle getroffen werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Übergangszeit, bis die Landesregierungen Regelungen auf der Grundlage des Absatzes 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, erlassen haben, die Einrichtung der Behörden zur Kontrolle von Energieausweisen und von Inspektionsberichten über Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 zu regeln. Die Vorgaben nach Satz 1 können sich insbesondere beziehen auf die übergangsweise Übertragung bestimmter Aufgaben zur Erfassung von Energieausweisen und Inspektionsberichten auf Behörden der Länder.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, auf der Grundlage der in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 getroffenen bundesrechtlichen Regelungen zur Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten durch Rechtsverordnung ergänzende Regelungen zu Art und Verfahren einschließlich der Durchführung der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie zur Einrichtung von Behörden einschließlich ihrer dauerhaften Einrichtung zu erlassen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten, die in den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 geregelt sind, im Wege der Beilegung auf Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen. Sie können zudem in der Rechtsverordnung nach Satz 1 die Voraussetzungen und das Verfahren der Übertragung regeln. Bei der Übertragung muss sichergestellt werden, dass die Aufgaben entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnungen nach den Absät-

zen 1 bis 3 wahrgenommen werden; Beliehene unterstehen der Aufsicht der jeweils zuständigen Behörde.“

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2a Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder § 5a Satz 1 oder
 3. nach § 7 Absatz 4 Satz 1, § 7a, § 7b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 oder § 7b Absatz 3“.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung können den Wortlaut des Energieeinsparungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziele und wesentliche Neuregelungen des Änderungsgesetzes

1. Anlass

Zur Senkung des Energieverbrauchs im Gebäudebereich und mit Blick auf das Ziel einer Steigerung der Energieeffizienz um 20 Prozent bis 2020 hat die Europäische Union die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13, ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 61) – im Folgenden Gebäuderichtlinie genannt – beschlossen. Zahlreiche Vorgaben der Gebäuderichtlinie sind bereits geltendes Recht. Der nationale Umsetzungsbedarf ist also begrenzt. Soweit nicht eine Regelung unmittelbar im Energieeinsparungsgesetz (EnEG) vorgesehen ist, sollen die zur vollständigen Richtlinienumsetzung noch zu regelnden Aspekte im Wesentlichen in die Energieeinsparverordnung (EnEV) aufgenommen werden. Der Änderung des Energieeinsparungsgesetzes bedarf es insoweit, als für die Änderungen in der EnEV ergänzende Rechtsverordnungsermächtigungen erforderlich werden bzw. bestehende Rechtsverordnungsermächtigungen modifiziert werden müssen. Die Neuregelungen müssen nach Artikel 28 RL bis zum 9. Januar 2013 in Kraft treten.

Im Hinblick auf die Einführung des Niedrigstenergiestandards für Neubauten soll die Gesetzesänderung auch das Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 sowie den Energiewendebeschluss vom 6. Juni 2011 umsetzen (Einführung klimaneutraler Neubauten ab 2020).

2. Wesentliche Änderungen im Überblick

- Einführung einer neuen Grundpflicht zur Errichtung von Niedrigstenergiegebäuden in § 2a und Schaffung entsprechender Ermächtigungsgrundlagen;
- Stärkung der Energieausweise zur Umsetzung einiger Vorgaben der Artikel 11 bis 13 RL in § 5a (z. B. Pflicht zur Angabe eines Energiekennwertes bei Immobilienanzeigen in kommerziellen Medien, insbesondere bei Verkaufs- und Vermietungsanzeigen)

zeigen; Aushangpflicht auch bei bestimmten Gebäuden mit großem Publikumsverkehr, der nicht auf einer behördlichen Nutzung beruht);

- Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlage zur Umsetzung des Artikels 18 RL (neuer § 7b);
- Schaffung neuer Ordnungswidrigkeiten zur effektiven Umsetzung der Richtlinie (§ 8 Abs. 1).

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Das Energieeinsparungsgesetz gehört zum Recht der Wirtschaft, vor allem der Energiewirtschaft sowie der Bau- und Wohnungswirtschaft. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG). Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen vorrangig zur Einsparung von Energie im Gebäudebereich, zur Minderung der Importabhängigkeit und zur Stärkung der Versorgungssicherheit beitragen. Unmittelbar werden diese energiewirtschaftlichen Zwecke durch die Einführung des Niedrigstenergiegebäudestandards für Neubauten verfolgt. Mittelbar werden die Grundlagen für eine weitere Energieeinsparung im Gebäudebereich dadurch verbessert, dass energiesparbewusste Verbraucherentscheidungen unterstützt werden; diesem Zweck dienen die Verordnungsermächtigungen zur Stärkung der Energieausweise. In die gleiche Richtung zielt die Verordnungsermächtigung zur Einführung des unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte.

Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich. Eine Rechtszersplitterung bei den Anforderungen an die Energieeffizienz von Neubauten würde sich nachteilig auf die Entwicklung bundesweit vertriebener Bauprodukte, z. B. energetisch hocheffizienter Fertighäuser, auswirken. Aus diesem Grunde gewährleistet ein bundesweit einheitliches, abschließend festgelegtes energetisches Anforderungsniveau für Niedrigstenergiegebäude, dass die produzierende Bauwirtschaft berechenbare und verlässliche technische und rechtliche Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung und die Produktion für den deutschen Markt vorfindet.

Hinsichtlich des Stichprobenkontrollsystems sind grundsätzliche, einheitliche bundesrechtliche Bestimmungen geboten, um einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten und einen weitgehend einheitlichen Vollzug durch die Länder zu ermöglichen.

Gleichzeitig soll den Ländern in begrenztem Umfang die Möglichkeit gegeben werden, auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Gerüsts ergänzende landesrechtliche Detailregelungen zu treffen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bußgeldvorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht).

III. Gesetzesfolgen, Kosten

1. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entstehen den öffentlichen Haushalten des Bundes sowie der Länder und Kommunen keine Kosten, weil keine Pflichten geregelt, sondern lediglich die Ermächtigungsgrundlagen für noch zu erlassende Regelungen geschaffen werden. Erst beim Ausfüllen der gesetzlichen Ermächtigungen im Verordnungswege können Kosten entstehen. Diese müssen in der Begründung des Verordnungsentwurfs dargelegt werden.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Auch für die Wirtschaft entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine unmittelbaren Pflichten und dementsprechend keine Kosten. Etwaige Kosten würden auf der Ausgestaltung der verordnungsrechtlichen Regelungsinhalte und nicht auf dem Gesetzentwurf selbst beruhen.

Entsprechendes gilt für die Auswirkungen auf die Einzelpreise bzw. das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

3. Erfüllungsaufwand

Durch die Erweiterung der gesetzlichen Verordnungsermächtigungen entsteht auch kein neuer Erfüllungsaufwand. Die Verordnungsermächtigungen als solche begründen keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

4. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen neue bzw. geänderte Verordnungsermächtigungen. Infolge der darauf beruhenden normativen „Arbeitsteilung“ zwischen dem Gesetzgeber und dem Ordnungsgeber werden auf der Ebene des Gesetzes die Belange der Nachhaltigkeitsstrategie nicht berührt.

5. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz hat nach den gleichstellungspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung.

6. Vereinbarkeit mit Europarecht; Befristung des Änderungsgesetzes

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind mit Europarecht vereinbar. Sie dienen der dauerhaften Umsetzung der unbefristeten EU-Gebäuderichtlinie, so dass eine befristete Geltungsdauer nicht in Betracht kommt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2a – Zu errichtende Niedrigstenergiegebäude)

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 Satz 1 der Gebäuderichtlinie. Nach dieser Vorschrift gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass nach dem 31. Dezember 2018 neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümern genutzt werden, und „bis zum“ (gemeint ist: „nach dem“) 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind.

Darüber hinaus gibt das Energiekonzept vor, dass Neubauten bereits ab 2020 „klimaneutral“ auf der Basis von primärenergetischen Kennwerten sein müssen. Wie in den „Eckpunkten Energieeffizienz“ der Bundesregierung festgestellt wird, deckt sich dieser Neubaustandard mit der Vorgabe des Artikels 9 Abs. 1 Satz 1 RL. Zugleich ermöglicht der neue § 2a die im Energiewendebeschluss vom 6. Juni 2011 angestrebte schrittweise Heranführung der energetischen Neubaustandards an den Niedrigstenergiestandard.

Zu Absatz 1

Der neue § 2a Abs. 1 soll Bauherren verpflichten, Neubauten nach dem 31. Dezember 2020 als Niedrigstenergiegebäude zu errichten (Satz 1). Für zu errichtende Neubauten, die von Behörden genutzt werden sollen und im Eigentum von Behörden stehen, wird die Verpflichtung bereits zwei Jahre früher wirksam (Satz 2). Bei behördlich genutzten Gebäuden kann es sich in Umsetzung der Gebäuderichtlinie nur um Nichtwohngebäude, wie Bürogebäude, handeln. Der bewusst aus der Richtlinie übernommene Begriff „Behörde“ ist enger als der Begriff „öffentliche Hand“. Die Formulierung der Grundpflicht („Wer ...“) folgt dem Sprachgebrauch der bereits existierenden gesetzlichen Grundpflichten, wie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1. Damit wird auch der Normadressat bestimmt.

Was unter einem Niedrigstenergiegebäude zu verstehen ist, regelt die Legaldefinition in Satz 3. Sie übernimmt unter Beachtung des Koalitionsvertrages („eins zu eins“-Umsetzung) und des Kabinettschlusses zur Energiewende vom 6. Juni 2011 („Eckpunkte Energieeffizienz“) die Mindestvorgaben der Legaldefinition in Artikel 2 Abs. 2 RL. Dies gilt auch für die Wendung „der sehr geringe Energiebedarf“. Wenngleich es wünschenswert wäre, dieses Tatbestandsmerkmal schon im Gesetz mit einem bestimmten,

einheitlichen Energiekennwert zu präzisieren, steht dieser Überlegung neben der Notwendigkeit, bei der Festlegung eines Schwellenwertes den Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu beachten, vor allem die ausgeprägte Heterogenität der Gebäudenutzungen in Deutschland entgegen. Die Verknüpfung des Begriffs des „sehr geringen Energiebedarfs“ mit dem Begriff der Gesamtenergieeffizienz in Satz 3 führt dazu, dass der „sehr geringe Energiebedarf“ nicht absolut, sondern bezogen auf die jeweilige Gebäudenutzung zu verstehen ist. Die Legaldefinition des Begriffs Gesamtenergieeffizienz in Artikel 2 Nr. 4 RL beschreibt nämlich die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes als „die berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (...) zu decken“. Sofern in Ausnahmefällen die Nutzung eines Gebäudes zu einem außergewöhnlich hohen Energiebedarf führt, greift die Ausnahmvorschrift des Artikels 9 Abs. 6 RL (siehe dazu unten im Folgenden).

Das in der Legaldefinition der Gebäuderichtlinie verwendete Wort „sollte“ (englisch: „should“), das sich im Wesentlichen auf den durch erneuerbare Energien zu deckenden Restenergiebedarf bezieht, ist europarechtlich nicht im Sinne einer Pflicht der Mitgliedstaaten zu verstehen, sondern als rechtlich unverbindliche Aufforderung. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die Legaldefinition in dieser Hinsicht mit der Wendung „soll, soweit möglich“ übertragen. Damit trägt der Wortlaut inhaltlich auch den „Eckpunkten Energieeffizienz“ der Bundesregierung zur Energiewende Rechnung. Eine nähere Präzisierung des („nach Möglichkeit“ einzusetzenden) Anteils erneuerbarer Energien ist europarechtlich nicht gefordert. Sie wäre auch sachlich nicht möglich, weil schon die Beantwortung der Frage, ob erneuerbare Energien im Einzelfall zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen eingesetzt werden können, in hohem Maße von den Verhältnissen am Standort des Gebäudes abhängt. Im Einklang mit der Gebäuderichtlinie kann ein Niedrigstenergiegebäude deshalb im Einzelfall auch ein Gebäude sein, das einen sehr geringen Energiebedarf aufweist, ohne erneuerbare Energien zu nutzen. Die Legaldefinition der Richtlinie soll im Übrigen in gestraffter Form in deutsches Recht übertragen werden. Zur Umsetzung ist es nicht erforderlich, den Oberbegriff „Energie aus erneuerbaren Quellen“ durch Übernahme der Teilmenge „einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird“ zu ergänzen.

Der neue § 2a ermächtigt die Bundesregierung nicht dazu, in der EnEV eine Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energien in Neubauten zu begründen. Die in der Begriffsbestimmung des Satzes 3 angesprochene Nutzung erneuerbarer Energien kenn-

zeichnet vielmehr nur eine mögliche anlagentechnische Erscheinungsform des Niedrigstenergiegebäudes. Inhalt und Umfang einer Nutzungspflicht für erneuerbare Energien sind im Bundesrecht im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) geregelt.

Gegenstand des neuen § 2a ist die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes, die auch die Nutzung erneuerbarer Energien einschließt; vgl. die seit 2005 geltende Legaldefinition der Gesamtenergieeffizienz in § 5 Abs. 5. Daneben bleiben die §§ 1 und 2 unberührt. So soll sich die Grundpflicht zur Beachtung von einzelnen Anforderungen an bestimmte Komponenten des baulichen Wärmeschutzes und bestimmte Bestandteile der Anlagentechnik auch künftig aus § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 1 und 2 ergeben. Satz 4 soll dies klarstellen. Die Bundesregierung ist auf Grund der bisherigen Verordnungsermächtigungen in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 auch künftig befugt, in einer Rechtsverordnung *einzelne* Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz, wie z. B. an die Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenwand oder Fenstern, und an die Bestandteile der Anlagentechnik, wie z. B. an Heizkessel, zu stellen.

Artikel 9 Abs. 6 RL erlaubt Ausnahmen vom Niedrigstenergiegebäudestandard, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes negativ ausfällt. Diese Ausnahmeregelung in der Richtlinie bedarf keiner gesonderten Umsetzung, da sie sich in der Sache bereits aus dem allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 ergibt. Unabhängig davon bleibt die weitere, nicht abschließende Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 1 für Ausnahmeregelungen unberührt.

Mit der Einführung der Grundpflicht zur Errichtung von Neubauten im Niedrigstenergiegebäudestandard und der entsprechenden Verordnungsermächtigung bzw. -verpflichtung des § 2a Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs macht der Bundesgesetzgeber – ebenso wie in den §§ 1 bis 4 des geltenden Rechts – erschöpfend und abschließend Gebrauch von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Mit der Sperrwirkung wird rechtspolitisch ein Gleichklang mit dem EEWärmeG angestrebt, denn auch dessen Regelungen zu der Pflicht, erneuerbare Energien bei Neubauten zu nutzen, entfalten weitestgehend Sperrwirkung gegenüber weitergehendem Landesrecht.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird die Bundesregierung zum Erlass konkreter Vorgaben an die ab 2019 bzw. 2021 verbindliche energetische Mindestqualität von Niedrigstenergiegebäuden ermächtigt (zur fristgebundenen Verpflichtung der Bundesregierung vgl. Absatz 3). Der Regelungsauftrag an die Bundesregierung ist unter Berücksichtigung der Bindung des Verordnungsgebers an den Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1) bestimmt genug. Der hier verwendete Begriff „Gesamtenergieeffizienz“ hat dieselbe Bedeutung wie der gleiche Begriff im geltenden § 5 Abs. 5.

Zu Absatz 3

Während Absatz 2 eine nicht fristgebundene Verordnungsermächtigung enthält, verpflichtet Absatz 3 mit Rücksicht auf die Fristvorgaben der Gebäuderichtlinie die Bundesregierung, die näheren Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden vor dem 1. Januar 2019 zu regeln. Damit sich die Normadressaten sowie die Planungs- und Baupraxis frühzeitig auf die Anforderungen einstellen können, sollte der Verordnungsgeber diese Höchstfrist möglichst nicht ausschöpfen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 – Energiesparender Betrieb von Anlagen)

Die Einfügung der Wörter „einschließlich Inspektionsberichten“ dient der Umsetzung des Artikels 16 RL, der die Anfertigung von Berichten über durchgeführte Inspektionen vorsieht. Soweit die Einfügung die Berechtigung zur Durchführung von Inspektionen sowie die Anforderungen an die Qualifikation der inspizierenden Personen“ betrifft, soll dies die bestehende Rechtslage lediglich klarstellen.

Zu Nummer 3 (§ 5a – Energieausweise)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die vorgeschlagene Streichung soll die Einengung der Verordnungsermächtigung auf europarechtlich zwingend vorgegebenen Änderungsbedarf beseitigen und damit Vorsorge für den Fall treffen, dass aus anderen Gründen Änderungen zu den Energieausweisen erforderlich werden.

Die Einfügung der Wörter „eines Bauteils“ dient der Klarstellung; in Energieausweisen sind teilweise auch Angaben zur energetischen Qualität der Gebäudehülle enthalten.

Im Hinblick auf Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Energieausweisen muss Satz 1 nicht geändert werden. Solche Angaben werden bereits vom bisherigen Wortlaut erfasst. Unter „Angaben und Kennwerte über die Energieeffizienz“ fallen auch Angaben zum Energieträger bzw. zur Energieversorgung oder Energiequelle.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 5)

Die Streichung des Adjektivs „begleitende“ in Nummer 5 trägt Artikel 11 Abs. 2 RL Rechnung, nach dem Modernisierungsempfehlungen den Energieausweis künftig nicht lediglich „begleiten“, sondern Bestandteil des Energieausweises sind. Die Umstellung von „kostengünstige“ auf „kosteneffiziente“ Empfehlungen folgt dem geänderten Wortlaut der Richtlinie. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6)

Die Änderungen in Nummer 6 sollen verdeutlichen, dass auf Grund dieser Verordnungsermächtigung auch die Übergabe von Energieausweisen als Pflicht vorgegeben werden kann. Gleichzeitig wird in Anlehnung an die Wortwahl der Richtlinie anstelle des Begriffs „zugänglich machen“ das Wort „vorlegen“ verwendet. Ferner ermöglicht die Erweiterung der Nummer 6, auf Verordnungsebene die Angabe von Energiekennwerten in Immobilienanzeigen, insbesondere Vermietungs- bzw. Verkaufsanzeigen, in kommerziellen Medien als Verpflichtung einzuführen. Die Änderungen erfolgen vor dem Hintergrund entsprechender Vorgaben in Artikel 12 Abs. 2 und 4 RL. Unter kommerziellen Medien sind insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, und kostenpflichtige neue Medien, wie Internet, zu verstehen. Nicht erfasst werden private, kostenfreie Kleinanzeigen, z. B. kostenfreie Aushänge an „schwarzen Brettern“ in Supermärkten o.ä.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 7)

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in Nummer 7 ist erforderlich, weil Artikel 13 Abs. 2 RL die Aushangpflicht von Energieausweisen auf bestimmte Gebäude ausgedehnt hat, in denen starker Publikumsverkehr herrscht, der nicht auf einer behördlichen Nutzung beruht. Die Gebäuderichtlinie nennt als Beispiele ausdrücklich „Ladengeschäfte und Einkaufszentren, Supermärkte, Gaststätten, Theater, Banken und Hotels“ (Erwägungsgrund 24).

Die Bundesregierung hat ferner geprüft, ob in Nummer 8 zur Verdeutlichung der Rechtslage ausdrücklich klargestellt werden sollte, dass den Ländern für den Bereich der Neubauten eine Regelungsbefugnis für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der Aussteller verbleibt. Im Ergebnis besteht für eine Gesetzesänderung kein Bedürfnis. Der geltende § 5 Satz 2 Nr. 8 enthält nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung keine abschließende, erschöpfende Regelung, entfaltet also grundsätzlich keine Sperrwirkung nach Artikel 72 Abs. 1 GG gegenüber Landesrecht. Soweit der Bund keine Regelungen zur Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der Aussteller trifft, können die Länder die vom Bund nicht geregelten Anwendungsbereiche der Nummer 8 selbst regeln. Vor diesem Hintergrund hat der Bund die Ausstellungsberechtigung in § 21 EnEV ausdrücklich auf Fälle des § 16 Abs. 2 und 3 EnEV beschränkt (Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Leasing, Aushang) und seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Übrigen, also für Fälle des § 16 Abs. 1 EnEV (Neubauten, Modernisierung und Erweiterung von Altbauten), ausdrücklich nicht in Anspruch genommen (vgl. Begründung zu § 21 der Regierungsvorlage zur EnEV 2007, BR-Drucksache 282/07, Seite 134 mit Hinweis auf den engen Sachzusammenhang der genannten baulichen Vorhaben mit dem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren). Bei diesem Sachstand können die Länder im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Sachbereich eigene Regelungen treffen.

Zu Buchstabe c (Satz 3)

Die Neufassung des Satzes 3 übernimmt unverändert den Inhalt der bisherigen Fassung (Informationsfunktion des Energieausweises; vgl. dazu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zum Energieeinsparungsgesetz 2005, BTDrucksache 15/5849, Seite 7). Zusätzlich soll im Hinblick auf den Vorschlag der Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 5a Satz 2 Nr. 6 klargestellt werden, dass auch die Angabe bestimmter, in einer Rechtsverordnung vorgeschriebener Energiekennwerte aus dem Energieausweis in Immobilienanzeigen, wie Vermietungs- und Verkaufsanzeigen, in kommerziellen Medien ebenfalls lediglich der Information dient (vgl. zum Informationscharakter des Energieausweises). Auch die in kommerziellen Medien angegebenen Daten aus dem Energieausweis sollen die Marktteilnehmer lediglich unterrichten. Das EnEG begründet in dieser Hinsicht keine neuen rechtlichen Wirkungen in Miet- und Kaufverhältnissen.

Zu Nummer 4 (§ 7 – Überwachung)

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 4 sind Folgeänderungen zur Einführung des Niedrigstenergiegebäudestandards in § 2a in das Gesetz.

Das Gleiche gilt für die Änderung der Absätze 2 und 3 im Hinblick auf den neuen § 7b. Bereits bisher wird in Absatz 2 durch die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung nicht die in Absatz 3 geregelten und der Bundeskompetenz zugewiesenen Gegenstände einschließt. Dies dient einer trennscharfen Zuweisung der verschiedenen Ermächtigungsgrundlagen in die Länder- und Bundeskompetenz. Die Ergänzung dieser „vorbehaltlich-Klausel“ um den Verweis auf § 7b verdeutlicht, dass § 7b spezielle Vorschriften, teilweise abweichend von den Vorgaben des § 7, für die Einführung eines Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte, enthält. Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass sich nicht nur die Ermächtigungsgrundlagen für die Regelungen der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten aus § 7b ergeben, sondern für diesen Gegenstand auch die klare Abgrenzung zwischen Bundes- und Länderkompetenz in § 7b getroffen wird.

Zu Nummer 5 (§ 7a – Bestätigung durch Private)

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Aufnahme des neuen § 2a.

Zu Nummer 6 (§ 7b – neu – Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten)

Im Verhältnis zu § 7 handelt es sich bei § 7b um eine spezielle Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage die Regelungen zur Einführung des europarechtlich geforderten Kontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte erlassen werden sollen. Mit § 7b sollen die Grundlagen zur Umsetzung der Vorgaben des Artikels 18 RL sowie des Anhangs II RL geschaffen werden. Die Grundlagen für die generelle Überwachung der nach den Ermächtigungen des EnEG festgelegten Anforderungen und Einzelmaßnahmen, die nicht mit dem Kontrollsystem im Zusammenhang stehen, finden sich nach wie vor in § 7.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die grundsätzlichen Vorgaben zu Art und Verfahren der Kontrolle von Energieausweisen sowie von Inspektionsberichten für Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 zu regeln.

Die Kontrollen sind von den für den Vollzug zuständigen Ländern durchzuführen (vgl. auch Berichtspflichten der Länder nach Satz 4). Was die grundsätzlichen Vorgaben in Satz 1 für Art und Verfahren der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten angeht, ist allerdings eine einheitliche Regelung der Grundstruktur für das gesamte Bundesgebiet geboten, um im Interesse einer effizienten Durchführung der Kontrollen eine Rechtszersplitterung zu vermeiden, bundesweit einen möglichst einheitlichen Kontrollstandard zu gewährleisten und dadurch auch die Umsetzung diesbezüglicher europäischer Vorgaben sicherzustellen. Bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben, z.B. hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht von Unterlagen, schaffen Rechtssicherheit seitens der Verpflichteten und erleichtern Energieausweisausstellern und Inspektoren von Anlagen, länderübergreifend tätig zu werden.

Satz 2 legt beispielhaft fest, worauf sich die bundesrechtlichen Regelungen nach Satz 1 beziehen können. Die Vorgaben nach Nummer 1 betreffen Regelungen zu Inhalt und Umfang sowie zur Ausgestaltung der Kontrollen. Hier kann es beispielsweise darum gehen, ob die Kontrollen als Stichprobenkontrollen durchgeführt werden und mit welcher Intensität die Prüfung der einzelnen Energieausweise bzw. Inspektionsberichte grundsätzlich vorgenommen wird. Insoweit sollen die Vorgaben des Anhangs II Nr. 1 RL umgesetzt werden. Die Gebäuderichtlinie sieht verschiedene Prüfoptionen vor, die sich in ihrer Intensität unterscheiden und von einer reinen Plausibilitätskontrolle bis hin zu einer vollständigen Prüfung, falls möglich einschließlich einer Inaugenscheinnahme des Gebäudes, reichen können. Die bundesrechtlichen Regelungen nach Nummer 2 können auch der Erfassung von Energieausweisen und Inspektionsberichten dienen. Dabei wird es in der Regel um die Erfassung neu ausgestellter Energieausweise und Inspektionsberichte gehen, insbesondere durch Mitteilungspflichten über Neuausstellungen, Pflichten zur Beantragung und Verwendung von Registriernummern sowie Bestimmungen zur Zuteilung von Registriernummern. Im Sinne der EU-rechtlichen Vorgaben muss eine Kontrolle von neuen Energieausweisen und Inspektionsberichten, die nach Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsregelungen erstellt wurden, vorgese-

hen werden. Die Erfassung weniger Grunddaten von Energieausweisen und Inspektionsberichten ist erforderlich, weil andernfalls die kontrollierenden Behörden oder Stellen keine Kenntnis von der Ausstellung von Energieausweisen und Inspektionsberichten erhielten, auf die sich ihre Kontrollen beziehen sollen. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich nach Nummer 3 auch auf Regelungen zu Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten von Energieausweisen bzw. Inspektionsberichten und von bei der Erstellung erhobenen, gespeicherten und genutzten Daten zur Durchführung der Kontrolle. Damit Kontrollen durchgeführt werden können, müssen die Energieausweise und Inspektionsberichte vorhanden sein und den kontrollierenden Behörden oder Stellen auf Verlangen herausgegeben werden. Dies erfordert Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten nicht nur hinsichtlich der Energieausweise und Inspektionsberichte, sondern auch hinsichtlich der bei deren Anfertigung verwendeten Daten. Ohne die verwendeten Eingabedaten ist eine Kontrolle der Ergebnisse in den Energieausweisen bzw. Inspektionsberichten unmöglich. Bei den Regelungen in der Rechtsverordnung nach Satz 1 bzw. bei den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen nach Absatz 3 wird zu berücksichtigen sein, dass je nach Intensität der Kontrolle in unterschiedlichem Umfang Daten benötigt werden.

Satz 3 dient dem Datenschutz im Zusammenhang mit den Kontrollen. Bei der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nach Satz 1 müssen datenschutzrechtlich relevante Daten, also einschließlich personenbezogener Daten, erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn im Rahmen der Kontrolle von Energieausweisen oder von Inspektionsberichten Gebäudedaten, ggf. einschließlich der Adresse, an die zuständige Behörde, den Beliehenen oder die bestimmte Stelle herausgegeben werden müssen.

Satz 4 ermächtigt die Bundesregierung, in der Rechtsverordnung nach Satz 1 auch Berichtspflichten der Länder über die Durchführung der Kontrollen zu regeln. Solche Berichte ermöglichen einen Überblick über die Ergebnisse der Kontrollen von Energieausweisen bzw. Inspektionsberichten und damit die Bewertung, wo etwaiges Verbesserungspotential liegen könnte.

Zu Absatz 2

Satz 1 ermächtigt die Bundesregierung, für eine Übergangszeit eine Regelung zur Einrichtung von Behörden auf Landesebene zu Zwecken des Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte zu treffen. Aufgegriffen wird damit die grundgesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Artikels 84 Abs. 1 Satz 2 GG. Bei Aus-

führung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheit steht diesen zwar grundsätzlich nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 GG die umfassende Organisationsgewalt zu, also die Ausgestaltung der Verwaltungsform. Allerdings besteht nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG ein Regelungsvorbehalt zugunsten des Bundesgesetzgebers nicht nur zur Regelung von Verwaltungsverfahren, sondern auch zur Behördeneinrichtung.

Die Möglichkeit, nach Absatz 2 kraft Bundesrechts in einer Übergangszeit auch die Errichtung von Behörden auf Landesebene zu regeln, ist vor allem den zeitlichen Vorgaben der europarechtlichen Umsetzung bei der Einrichtung des unabhängigen Stichprobenkontrollsystems geschuldet. Auf diese Weise sollen so zügig wie möglich, also auch schon in der Übergangszeit bis zur dauerhaften Regelung durch die Länder, die organisatorisch erforderlichen Voraussetzungen für die Erfassung von neu ausgestellten Energieausweisen und Inspektionsberichten geschaffen werden. Dies geschieht in der Regel im Rahmen des Vollzugs von Bundesgesetzen auf Landesebene. Erforderlich hierfür sind Rechtsetzungsverfahren der Länder. Diese Verfahren können erst nach Verabschiedung des geänderten EnEG und der Änderungsverordnung zur EnEV einsetzen. Mit Blick auf die sich aus europarechtlichen Umsetzungsfristen ergebenden zeitlichen Zwänge soll deswegen für eine Übergangszeit die Regelung zur Einrichtung von Behörden auf Landesebene durch Bundesrecht ermöglicht werden. Die Länder können nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG von den bundesrechtlichen Regelungen abweichen.

Satz 2 konkretisiert die Ermächtigung der Bundesregierung. Bei den bundesrechtlichen Regelungen kann es insbesondere um die Übertragung von Aufgaben auf Landesbehörden für eine Übergangszeit kraft Bundesrechts gehen, die im Zusammenhang mit der Erfassung von Energieausweisen und Inspektionsberichten stehen. Dies steht im Einklang mit Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG, der mit der „Einrichtung von Behörden“ auch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen erfasst. Bei den zu übertragenden Aufgaben besteht ein enger Sachzusammenhang insbesondere mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Tätigkeiten und Maßnahmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung und aufbauend auf den nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 erlassenen bundesrechtlichen Regelungen zum Kontrollsystem ergänzende Vorschriften zu erlassen. Dabei betrifft die Ermächtigung in Absatz 3 zwei Regelungsbereiche, zum einen die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu Art und Verfahren der Kontrolle von Energieausweisen und zum zweiten

die Regelungen der Länder zur Einrichtung von Behörden einschließlich ihrer dauerhaften Einrichtung.

Was die grundsätzlichen Vorgaben zu Art und Verfahren der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten wie Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Kontrollen, Erfassung der Ausweise und Inspektionsberichte sowie Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten (Stichproben oder Gesamtkontrolle aller Ausweise und Inspektionsberichte; Bestimmung des Adressaten des Herausgabeanspruchs, um überhaupt Energieausweise und Inspektionsberichte zur Kontrolle zu erhalten; welche Prüfintensitäten kommen in Betracht?) angeht, sind einheitliche Regelungen für das gesamte Bundesgebiet geboten, um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden (siehe Begründung zu Absatz 1). Aufbauend auf diesem bundeseinheitlichen Gerüst eines Kontrollsystems ist Raum für weitere Detailregelungen auf Landesebene (z.B. wie viele Energieausweise werden der weniger anspruchsvollen Prüfvariante unterzogen und wie viele sind auf der Grundlage einer intensiveren Prüfvariante zu untersuchen). Soweit in den nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen der Landesregierungen in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 3 ergänzende datenschutzrechtliche Absicherungen erforderlich werden sollten, wären diese landesrechtlich zu regeln.

Einer detaillierteren Regelung durch die Länder nicht zugänglich sind die bundesrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 4 über Berichtspflichten der Länder. Absatz 1 Satz 4 wird deswegen in Absatz 3 nicht in Bezug genommen.

Die ergänzenden Regelungen der Länder zu Absatz 2 sollen vor allem die dauerhafte Aufgabenübertragung auf Landesbehörden gewährleisten. Gleichzeitig besteht auch die Möglichkeit von ergänzenden, landesrechtlichen Regelungen im Rahmen der Aufgabenübertragung auf Behörden. Denkbar ist beispielsweise die Übertragung einzelner Aufgaben auf andere Landesbehörden als diejenige, auf die der Bund übergangsweise übertragen hat, oder es werden zusätzliche Aufgaben kraft Landesrecht dauerhaft auf die Landesbehörde übertragen, auf die vorher der Bund bereits für eine Übergangszeit Aufgaben übertragen hat.

Zu Absatz 4

Satz 1 knüpft an die in Artikel 18 Abs. 2 RL vorgesehene Möglichkeit an, die Zuständigkeiten für die Einrichtung des Stichprobenkontrollsystems zu delegieren. Nach Anhang II RL kann es sich dabei auch um eine Delegation auf eine „Stelle“ handeln, also sowohl eine der öffentlichen Verwaltung zuzuordnende Stelle als auch eine außerhalb

von Behörden stehende Stelle. Die Richtlinie verlangt in den Fällen der Delegation, dass die Mitgliedstaaten eine Einrichtung der Kontrollsysteme nach Maßgabe des Anhangs II sicherstellen. In Umsetzung dieser Richtlinienvorgaben soll Satz 1 den Ländern ermöglichen, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten, die in Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 geregelt sind, im Wege der Beleihung auf Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen. Soweit mit den Aufgaben der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten auf Landesebene Behörden betraut werden sollen, bedarf es allerdings keiner gesonderten Delegationsermächtigung, da es sich hierbei um den „Normalfall“ der Zuständigkeitsübertragung handelt, der sich generell aus der Verwaltungshoheit der Länder ergibt. Hiervon erfasst sind auch Übertragungen z.B. auf Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die ebenfalls Behörden darstellen. Ebenfalls ohne gesonderte Ermächtigungsregelung ist die Einschaltung geeigneter privater Stellen bei nicht hoheitlichen Tätigkeiten als Verwaltungshelfer möglich. Als denkbare, nicht hoheitliche Teilaufgaben für Verwaltungshelfer kommen beispielsweise die Überprüfung von Rechenvorgängen und daraus resultierenden Ergebnissen, die der Erstellung von Energieausweisen zugrunde gelegt wurden, in Betracht.

Satz 2 bestimmt, dass die Länder im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 auch die Voraussetzungen und das Verfahren der Delegation auf Beliehene regeln können.

Um den Vorgaben der Gebäuderichtlinie Genüge zu tun, verlangt Satz 3 erster Halbsatz, dass eine Aufgabenwahrnehmung entsprechend den nach den Absätzen 1 bis 3 bundesrechtlich und ggf. ergänzend auch landesrechtlich vorgegebenen Regelungen erfolgt. Dies kann beispielsweise durch Aufsichtsmaßnahme der zuständigen Landesbehörde gegenüber dem Beliehenen gewährleistet werden. Satz 3 zweiter Halbsatz stellt hierzu ausdrücklich klar, dass Beliehene der Aufsicht der jeweils zuständigen Landesbehörde unterstehen.

Die Delegationsbefugnis des Absatzes 4 kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Länder nach Absatz 3 die dauerhafte Aufgabenübertragung zur Erfassung von Energieausweisen und Inspektionsberichten regeln (vgl. Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2).

Zu Nummer 7 (§ 8 - Bußgeldvorschriften)

Die Änderungen des Absatzes 1 sollen auf der Ebene der Rechtsverordnung den Erlass von Ordnungswidrigkeiten ermöglichen.

Zu Buchstabe a

Die eingefügte Bewehrung bezieht sich auf Verstöße gegen die Anforderungen des Niedrigstenergiegebäudestandards (§ 2a Abs. 2 Satz 1). Die entsprechenden Anforderungen werden allerdings erst mittelfristig (ab 2019 bzw. 2021) wirksam; vgl. dazu die Begründung zu Nummer 1.

Zur Verlagerung des § 3 Abs. 2 in Nummer 2 siehe die dortige Begründung.

Zu Buchstabe b

Die Nummern 2 und 3 sollen neu gefasst werden.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 soll der bisher in Nummer 1 geregelte Tatbestand des § 3 Abs. 2 eingefügt werden; im Übrigen bleibt der Tatbestand unverändert. Zweck der Ergänzung ist es, Tatbestände mit gleichem Unrechtsgehalt (§ 3 Abs. 2, § 5a) auch beim Bußgeldrahmen gleich zu behandeln. Ohne die Neuregelung würden z. B. bestimmte, vom Unrechtsgehalt her vergleichbare Verstöße gegen § 5a (Energieausweise) und § 3 Abs. 2 (Betrieb von Anlagen) mit unterschiedlich hohen Geldbußen bedroht (15 000 bzw. 50 000 Euro). So sollen künftig die Ausstellung eines Energieausweises und die Inspektion einer Klimaanlage durch Personen, die keine Ausstellungsberechtigung haben (mangelnde Qualifikation), demselben Bußgeldrahmen unterliegen. Das Gleiche gilt für den Verstoß gegen die Pflicht, als Betreiber einer Klimaanlage für deren Inspektion zu sorgen, und die Parallele bei den Energieausweisen, den Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises. Auch die anderen, auf den Betrieb von Anlagen bezogenen Tatbestände des § 3 Abs. 2, wie Wartung, Instandhaltung, bestimmungsgemäße Nutzung, bedürfen einer Neuordnung, weil sie andernfalls mit den wesentlich schwereren Verstößen gegen Neubau- und Modernisierungsvorschriften weiterhin auf eine Stufe gestellt wären.

Hiervon ausgehend soll der Bußgeldrahmen für die Tatbestände des § 3 Abs. 2 Satz 1 an jenen für Energieausweise angepasst werden. Dies knüpft an die Entscheidung des Gesetzgebers der Novelle 2005 an, mit der die Obergrenze für Energieausweisverstöße auf 15 000 Euro festgelegt wurde (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, BTDrucksache 15/5849, Seite 7 zu Nummer 2).

Zu Nummer 3

In Nummer 3 wird die Bewehrung von Verstößen gegen Vorgaben zu dem Stichprobenkontrollsystem für Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlage (§ 7b Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder § 7b Abs. 3) ermöglicht. Im Übrigen bleibt auch dieser Tatbestand unverändert.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 2 enthält die übliche Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.